

Beitragsordnung der Herderzeitung

Präambel

Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung im Sinne von § 4 (1).

§ 1 Beitragshöhe, Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegt bei mindestens 1 Euro pro Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen liegt bei mindestens 50 Euro pro Jahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus für ein ganzes Jahr und spätestens bis zum 31. Januar an den Verein gezahlt.
- (4) Die Zahlung kann in Bar zu einem durch den Vorstand festgelegten zuvor angekündigten Termin und Ort oder per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Sollte der Verein zu einem späteren Zeitpunkt andere Zahlungsweisen anbieten, so werden etwaige Rücklastschriften dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird auch dann bis zum in § 1 (2) genannten Stichtag fällig, wenn der Verein den Mitgliedsbeitrag nicht ausdrücklich in Rechnung gestellt hat. Stellt der Verein eine Rechnung, so ist diese binnen 14 Tagen zu begleichen. Zahlungsaufforderungen genügen der Übermittlung per E-Mail.
- (6) Der Verein kann, wenn der Mitgliedsbeitrag oder Teile der ausstehenden Summe nicht termingerecht beglichen sind und Verzug eintritt, eine Mahngebühr erheben, die die Portokosten für Zahlungserinnerungen den Mitgliedern in Rechnung stellt.

§2 Erlass der Beiträge

- (1) Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge ausgetretener Mitglieder werden nur in besonders begründeten Härtefällen rückerstattet.
- (2) Vorstandsmitglieder, die Redaktionsleitung und die Redaktion sind von der Zahlung der Beiträge und Gebühren ausgenommen.
- (3) Ehrenmitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge erlassen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung hat Satzungskraft. Eine Änderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und findet ab dem nächsten Abrechnungszyklus Anwendung.